Planungsgruppe Zürcher Unterland

Regionaler Richtplan PZU
Teilrevision 2019

Erläuternder Bericht
30.6.2020

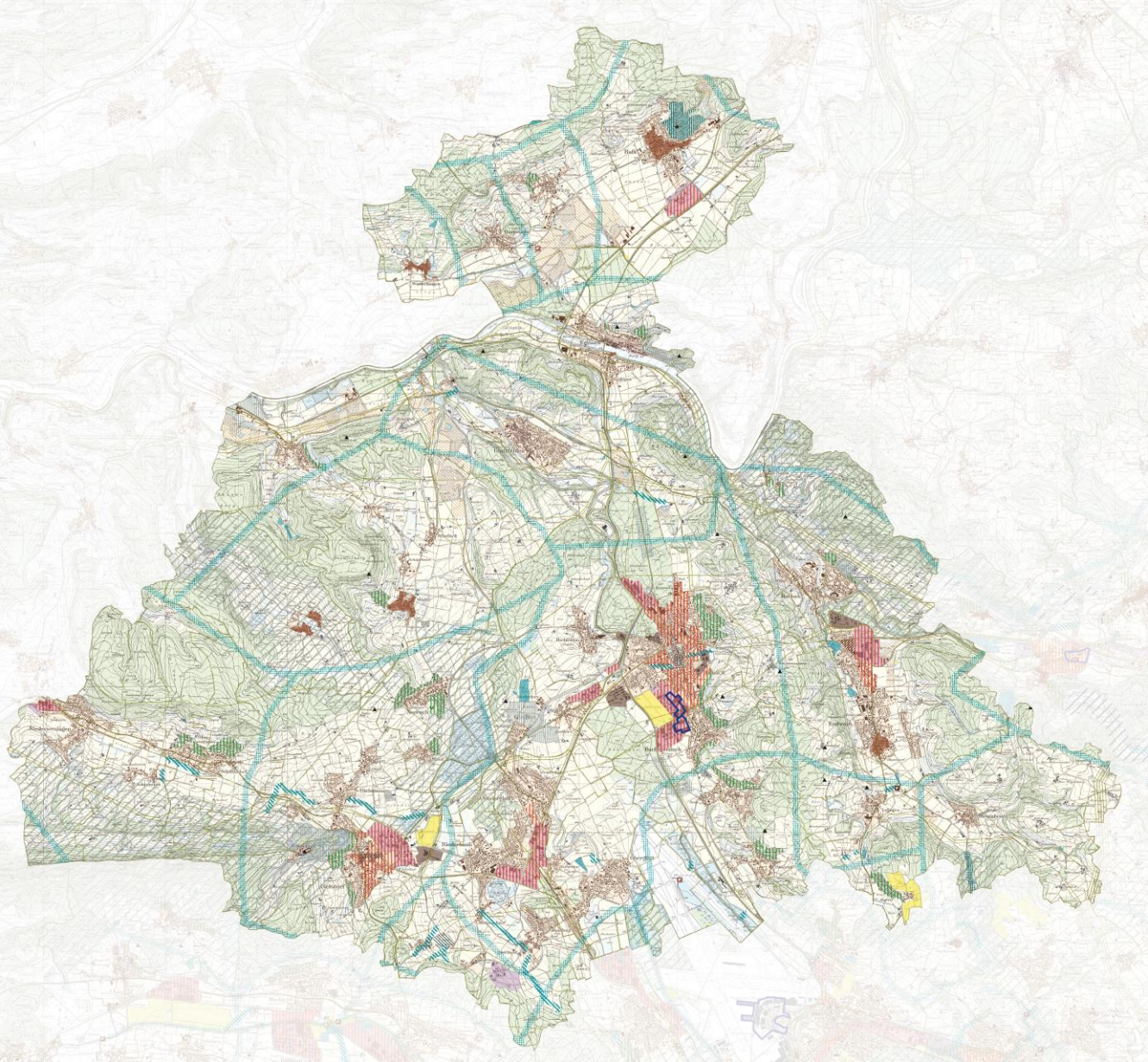

Vorstand PZU

Rebekka Bernhardsgrütter
Stephan Betschart
Reto Grossmann
Raymond König
Hanspeter Lienhart (Präsident)
Michael Merki
Lucas Müller (Sekretariat)
Markus Ott

Bearbeitung Regionalplaner

Remo Föhn
Jonas Hunziker
Andrea Meier

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 395 16 16
info@ebp.ch
www.ebp.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Dokumentation der Anpassungen am Regionalen Richtplan	4
2.1	Anpassung Vernetzungskorridor	4
2.2	Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» in Niederhasli	6
2.3	Anpassung «Umgestaltung Strassenraum» in Niederwenigen	11
2.4	Anpassung Wanderwege	16
2.5	Anpassung Radwege	18
2.6	Anpassung am Richtplantext	18
2.7	Anpassung an der Richtplankarte	20
3.	Verfahren	21
3.1	Ablauf	21
3.2	Vorprüfung	21
3.3	Öffentliche Auflage und Anhörung	22

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Gesamtrevision des Regionalen Richtplans der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) im Februar 2018 festgesetzt (RRB-Nr. 106/2018). Bereits während des Genehmigungsverfahrens wie auch im Nachgang zur Festsetzung sind verschiedene Anträge zur Anpassung des Regionalen Richtplans eingegangen.

Anträge zur Anpassung des Regionalen Richtplans werden von der PZU gesammelt und periodisch im Rahmen von Teilrevisionen umgesetzt. Die bis Ende November 2018 eingegangenen Anträge wurden von der PZU geprüft und im Rahmen der Teilrevision 2019 behandelt.

Mit der Teilrevision 2019 werden die folgenden Anpassungen am Richtplan vorgenommen:

— Neuer Eintrag für einen Standort für Bodenverbesserungen («Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung») im neu ergänzten Kapitel 3.11 und in der Richtplankarte Siedlung und Landschaft

— Anpassung des Abschnitts zur Umgestaltung des Strassenraums in Niederweningen im Richtplantext sowie in der Richtplankarte Verkehr

— Anpassung der Linienführung von Fuss- und Wanderwegen in Winkel in der Richtplankarte Verkehr

— Anpassung des Vernetzungskorridors in Oberembrach in der Richtplankarte Siedlung und Landschaft sowie in der Textkarte 3.7

— Redaktionelle Anpassungen an den Radwegen in der Richtplankarte Verkehr und in der Textkarte 4.4b

Die nachfolgende Dokumentation der Teilrevision beinhaltet auch jene Anpassungen, welche nach der öffentlichen Auflage und kantonalen Vorprüfung vorgenommen wurden.

2. Dokumentation der Anpassungen am Regionalen Richtplan

2.1 Anpassung Vernetzungskorridor

2.1.1 Ausgangslage

Die Planungsgruppe Winterthur und Umgebung (RWU) wies die PZU während der öffentlichen Auflage darauf hin, dass ein Vernetzungskorridor, der auf dem Gebiet der RWU bezeichnet wird, im Gebiet der PZU sowie im Gebiet der Planungsgruppe Glattal (ZPG) keine Fortsetzung findet. Sie beantragt der PZU, den Vernetzungskorridor zu ergänzen (vgl. Kapitel 3.3).

Die PZU kommt diesem Antrag nach. Es bestehen keine Einwände gegen die Ergänzung des Vernetzungskorridors zumal dieser zum überwiegenden

Teil im Wald verläuft. Die Gemeinde Oberembrach wurde über die Anpassung informiert.

2.1.2 Anpassung am Richtplantext

Der Vernetzungskorridor wird in der Textkarte 3.7 ergänzt. Die weiteren Bestandteile des Richtplantexts werden nicht angepasst.

2.1.3 Anpassung an der Richtplankarte

Die Richtplankarte Siedlung und Landschaft wird wie folgt angepasst.

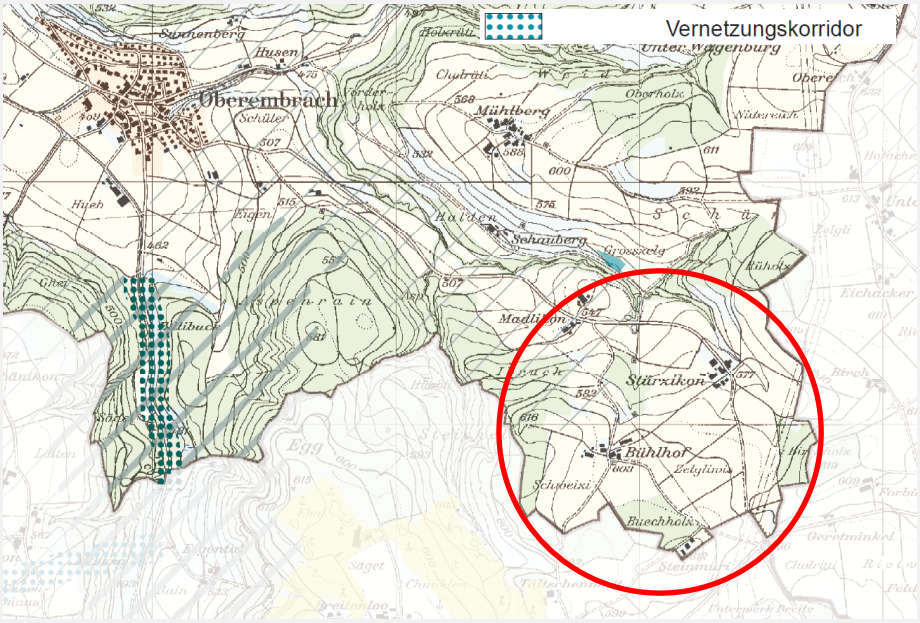

Abbildung 1: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft, bei der Gemeinde Oberembrach (Rechtskräftiger Stand), anzupassender Abschnitt rot eingekreist

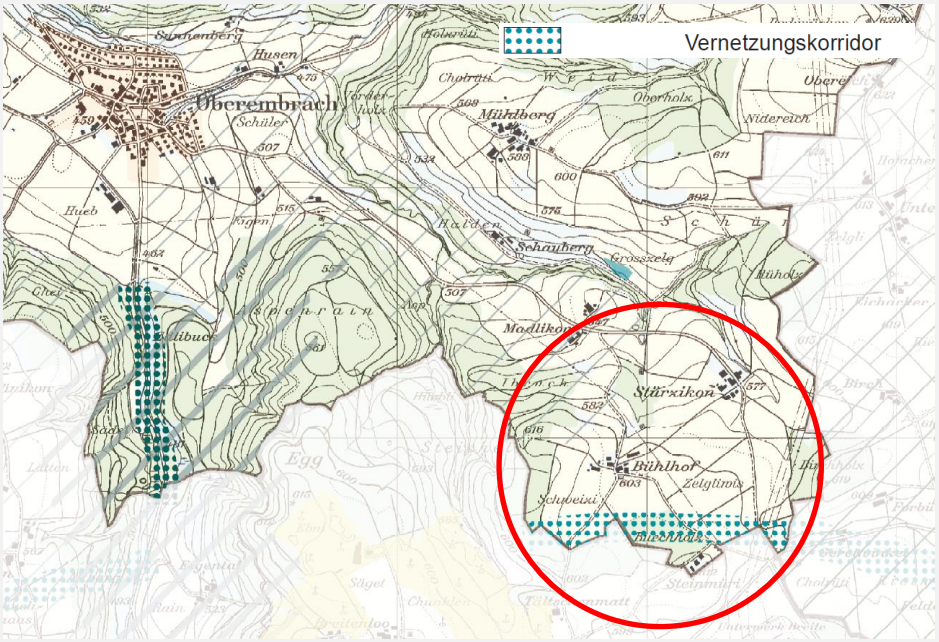

Abbildung 2: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft, bei der Gemeinde Oberembrach (Teilrevision 2019), angepasster Abschnitt rot eingekreist

2.2 Eintrag «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» in Niederhasli

2.2.1 Ausgangslage

Durch die Bautätigkeit fallen im Kanton Zürich jährlich grosse Mengen an fruchtbarem Bodenmaterial an, die nach wie vor mehrheitlich in Deponien entsorgt werden. Das Material stellt eine begrenzte Ressource dar, welche für die Aufwertung von landwirtschaftlich weniger fruchtbaren Böden verwendet werden kann.

Grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen erfordern eine raumplanungs-, umwelt- und gewässerschutzrechtliche Koordination. Damit besteht gemäss kantonalem Richtplan eine Planungspflicht. Die grundsätzliche raumplanerische Koordination bei Standorten für Bodenverbesserungen erfolgt mit Einträgen in den Regionalen Richtplänen. Bislang bestehen im Kanton Zürich erst zwei solche Einträge.

Die Baudirektion hat kantonsweit grössere Flächen gesucht, die sich für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen eignen. Die Suche ergab über den ganzen Kanton verteilt 15 Standorte, welche nach der kantonalen Bewertung einen möglichst grossen agronomischen Nutzen und möglichst geringe Konflikte mit anderen Schutzinteressen wie etwa dem Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutz oder der Archäologie aufweisen. Im Herbst 2018 wurden für zehn Standorte von der Baudirektion Anträge für regionale Richtplaneinträge bei den Planungsgruppen eingereicht. Darunter befindet sich auch das Gebiet Rietli in der Gemeinde Niederhasli. Die Baudirektion stellte

der PZU mit Schreiben vom 11. September 2018 einen entsprechenden Antrag zu.

Davor wurde die PZU bereits am 30. September 2017 vom ALN über die Standortsuche und den Standort in Niederhasli informiert und um eine Stellungnahme gebeten. Die Prüfung des vorgeschlagenen Standorts ergab, dass dieser nicht im Widerspruch zu bestehenden Festlegungen im Regionalen Richtplan steht und auch keine anderweitigen regionalen Interessen beeinträchtigt.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung vom 18. April 2018 wurden die Eigentümer, Bewirtschafter und Gemeindevertreter über die Resultate der Standortevaluation informiert und ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten. Die Gemeinde Niederhasli drückte mit Schreiben vom 6. November ihre Unterstützung für den Eintrag aus. Auch vonseiten der Grundeigentümer bestehen keine Einwände gegen den Eintrag. Sowohl die Gemeinde als auch einzelne Grundeigentümer behalten sich die abschliessende Beurteilung in den nachfolgenden Verfahren vor (vgl. 2.2.4 Erläuterungen).

Die PZU unterstützt den Antrag der Baudirektion und nimmt den Eintrag im Regionalen Richtplan für einen Standort für Bodenverbesserungen in Niederhasli vor. Damit schafft sie die Möglichkeit, dass am entsprechenden Standort grossflächige Bodenverbesserungen durchgeführt werden können.

2.2.2 Anpassungen am Richtplantext

Im Richtplan wird mit Kapitel 3.11 ein neues Unterkapitel ergänzt. Es strukturiert sich wie die übrigen Kapitel in Ziele, Karteneinträge und Massnahmen. Das Unterkapitel sieht wie folgt aus:

3.11 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

3.11.1 Ziele

Anfallendes Bodenmaterial, das der gesetzlichen Verwertungspflicht obliegt, soll dazu verwendet werden, um auf geeigneten Flächen die landwirtschaftliche Nutzungseignung zu verbessern und neue Fruchtfolgeflächen zu schaffen. Gleichzeitig sollen vorhandene Drainagesysteme kontrolliert und bei Bedarf saniert werden.

3.11.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden die geplanten Standorte zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung dargestellt:

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Fläche (in ha)	Volumen (in m^3)	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
1	Niederhasli	Rietli	9.5	100'000 – 250'000	geplant	Kommunales Naturschutzgebiet Furtbach / Scheidbach Revitalisierung Furtbach (Kapitel 3.9) Bekannte Gefährdungen durch Hochwasser und Hinweisprozesse berücksichtigen und ergänzende Gefahrenabklärung vornehmen Angrenzendes Inventarobjekt des Natur- und Landschaftsschutzes

Tabelle 3.11: Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

3.11.3 Massnahmen

a) Gemeinden

Im Rahmen eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens ist aufzuzeigen, wo und in welchem Umfang welche Bodenqualitäten geschaffen werden, wie das Projekt möglichst umweltverträglich umgesetzt werden kann und wie innerhalb des Projektperimeters ein zusätzlicher Nutzen für Landschaft und Natur realisiert werden kann. Alternativ zum baurechtlichen Bewilligungsverfahren ist ein Meliorations- oder kantonales Gestaltungsplanverfahren möglich.

2.2.3 Anpassung der Richtplankarte

Die Richtplankarte Siedlung und Landschaft wird wie folgt angepasst:

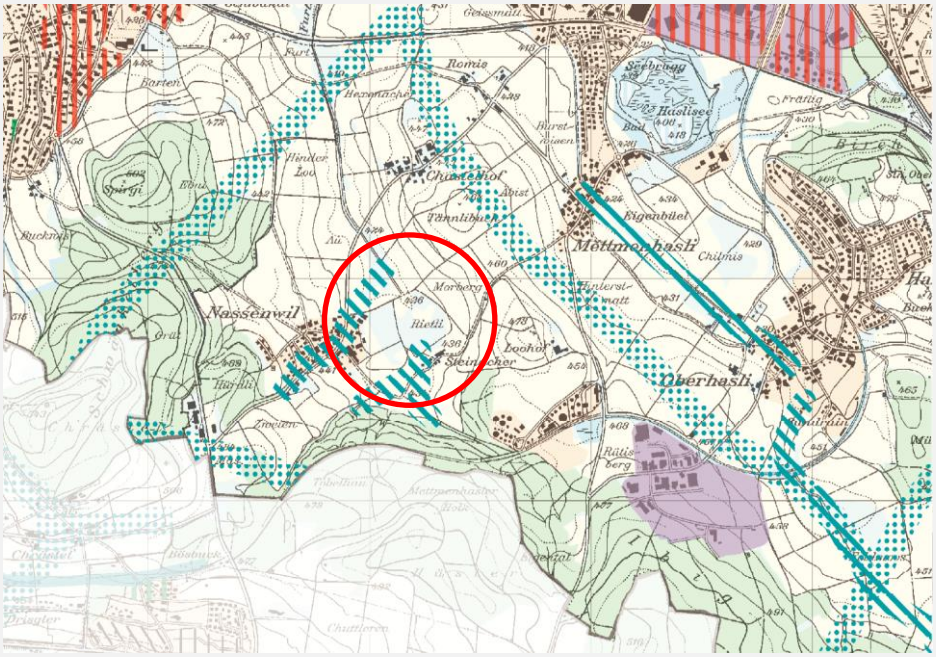

Abbildung 3: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft im Gebiet Rietli (rot eingekreist), Gemeinde Niederhasli (Rechtskräftiger Stand).

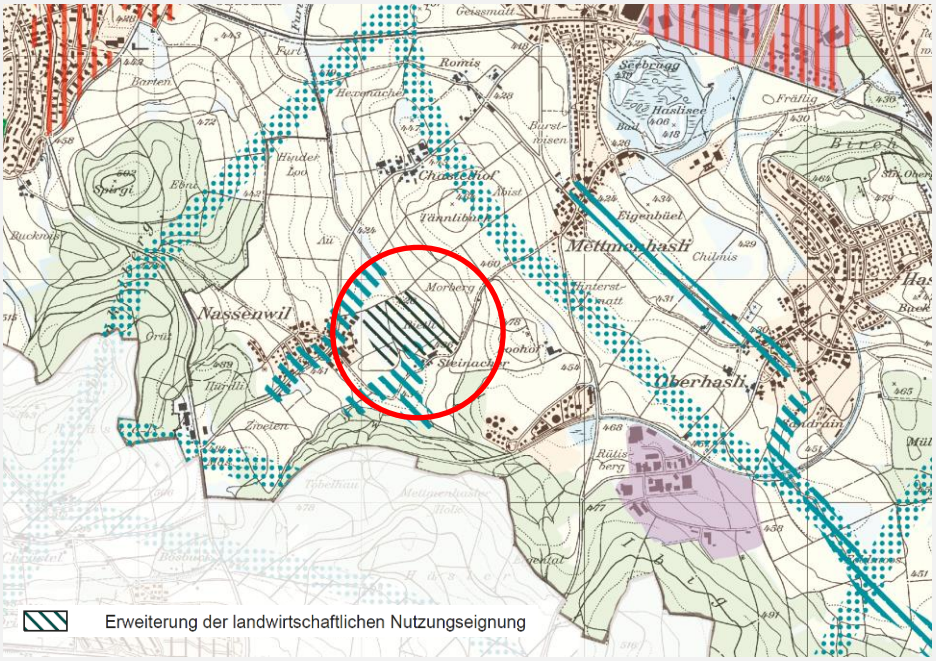

Abbildung 4: Ausschnitt Richtplankarte Siedlung und Landschaft beim Gebiet Rietli (rot eingekreist), Gemeinde Niederhasli (Teilrevision 2019).

2.2.4 Erläuterungen

Eine Möglichkeit für die Verwertung des durch die Bautätigkeit anfallenden Bodenmaterials sind landwirtschaftlich genutzte Böden, welche in der Vergangenheit grossflächig durch menschliche Eingriffe in ihrem Aufbau verändert wurden. Solche anthropogen veränderten Böden weisen oft ein grosses landwirtschaftliches Aufwertungspotenzial auf: mit dem Auftrag von geeignetem Bodenmaterial können sie für die landwirtschaftliche Produktion deutlich verbessert und neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden.

Der Kanton Zürich verfügt über rund 44'500 ha Fruchtfolgeflächen (Festsetzungsbeschluss Kantonsrat 2014) und liegt somit nur knapp über dem Mindestumfang von rund 44'400 ha (Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes, 1992). Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen kann nur mit einer bestmöglichen Schonung und – im Falle einer nicht vermeidbaren Beanspruchung – konsequenten Kompensation gewährleistet werden. Die Pflicht hierfür wird im kantonalen Richtplan festgehalten. Grossflächige landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen stellen eine geeignete Kompensationsmassnahme dar.

Mit der Bezeichnung von Standorten zur «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» im Regionalen Richtplan werden Standorte ausgewiesen, welche primär ein grosses landwirtschaftliches Aufwertungspotenzial haben und auf denen eine gesetzeskonforme Verwertung der Ressource Boden realisiert und neue Fruchtfolgeflächen geschaffen werden können.

Mit dem Eintrag im Regionalen Richtplan wird die übergeordnete raumplanerische Koordination sichergestellt. Zur Umsetzung von Bodenverbesserungsprojekten bedarf es zusätzlich eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens oder eines Meliorations- oder Gestaltungsplanverfahrens. Diese Verfahren können entweder durch die Gemeinde oder durch Private ausgelöst werden. Die Gemeinde wie auch die Grundeigentümer besitzen damit zu späterem Zeitpunkt erneut Möglichkeit auf die Ausgestaltung eines allfälligen Bodenverbesserungsprojekts Einfluss zu nehmen.

Durch den Standort Rietli fliesst der Furtbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0. Der Bach befindet sich gemäss Ökomorphologie-Untersuchung in einem stark beeinträchtigten Zustand. Stellenweise fliesst er eingedolt. Der Furtbach weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung einen mittleren Revitalisierungsnutzen auf. Der südlich an den Standort Rietli anschliessende Abschnitt des Furtbachs ist in der kantonalen Revitalisierungsplanung als prioritär zu revitalisierender Gewässerabschnitt verzeichnet. Dies bedeutet, dass im Zeitraum 2015 bis 2035 eine Revitalisierung durch die Standortgemeinde vorgesehen ist. In den nachgelagerten Planungen ist diese vorgesehene Revitalisierung des Furtbachs zu berücksichtigen.

Der Standort Rietli wurde im Rahmen der Gefahrenkartierung nur stellenweise untersucht. Es ist deshalb nicht flächendeckend bekannt, ob Gefährdungen durch Naturgefahren bestehen. Im untersuchten Teilgebiet besteht eine geringe Gefährdung durch Hochwasser (gelber Bereich gemäss Gefahrenkarte, BDV Nr. 2293 vom 11. Dezember 2012). Zudem liegt gemäss Gefahrenkarte eine Hinweisfläche «Oberlächenabfluss / Vernässung» vor. In

den nachgelagerten Planungen ist eine punktuelle Gefahrenabklärung (Hochwasser, Massenbewegungen, Hinweisprozesse; flächendeckend für den gesamten Perimeter) vorzunehmen. Bei Vorliegen von Gefährdungen (durch zehnjährliche Hochwasserereignisse und/oder Massenbewegungen und/oder Hinweisprozesse) sind Massnahmen zum Schutz der Bodenaufwertung zu prüfen (u.a. Gewährleistung eines hochwassersicheren Oberflächenniveaus).

Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren ist zu prüfen, ob archäologische Begleitmassnahmen ergriffen werden müssen.

2.3 Anpassung «Umgestaltung Strassenraum» in Niederwenigen

2.3.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Festsetzung des Regionalen Richtplans 2018 den östlichen Teilabschnitt der Festlegung «Umgestaltung Strassenraum geplant» auf der Wehntalerstrasse gekürzt (Kapitel 4.2, Karteneintrag Nr. 15). Begründet wurde die Kürzung damit, dass im östlichsten Abschnitt derzeit kein Problem mit der Siedlungsverträglichkeit besteht, weil beide Seiten der Wehntalerstrasse heute kaum bebaut sind. Der Abschnitt ist entsprechend nicht in der Verträglichkeitsanalyse des Kantons enthalten, welche Grundlage für die Bezeichnung der Abschnitte zur Umgestaltung der Strassenräume bildete.

Im Rahmen des Ortsplanungsgesprächs mit der Gemeinde Niederweningen im März 2018 signalisierte der Kanton, dass der Abschnitt auf Grund veränderter Verhältnisse und Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt wieder angepasst werden kann. Die Gemeinde Niederwenigen beantragt mit Schreiben vom 22. November 2018, den Teilabschnitt wieder aufzunehmen.

Die Region unterstützt das Anliegen der Gemeinde Niederweningen. Sie ist der Ansicht, dass die Bezeichnung von Abschnitten zur Umgestaltung der Strassenräume im Regionalen Richtplan auf die zukünftige Situation ausgerichtet sein soll. Entlang des besagten Strassenabschnitts liegt der grösste Teil der Bauzonenreserven der Gemeinde. Seit der Revision der Lärmschutzverordnung 2015 ist eine Erschliessung und Bebauung des Gebiets grundsätzlich wieder möglich. Sowohl für das Gebiet Ebnimüli, südlich der Wehntalerstrasse, wie auch für das Gebiet Vorderegg, nördlich der Wehntalerstrasse, bestehen Planungs- und Überbauungsabsichten. Bei einer Überbauung werden diese Gebiete einen geschlossenen Siedlungskörper bilden. Der Abschnitt der Wehntalerstrasse stellt damit eine Ortsdurchfahrt dar. Der Strassenraum ist entsprechend dieser Funktion zu gestalten. Die Siedlungsverträglichkeit muss gewährleistet werden.

Die PZU ergänzt aufgrund dieser Überlegungen den Eintrag «Umgestaltung Strassenraum geplant». Die Ergänzung wird auf Antrag des Kantons im Rahmen der Vorprüfung in die Kategorie B eingeteilt (vgl. Kapitel 3.2). Das heisst, eine Zusatzfinanzierung aus dem Strassenfonds ist ausgeschlossen. Ursprünglich beabsichtigte die Region, den Abschnitt in die Kategorie A aufzunehmen.

Die Region nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton die Einteilung in die Kategorien A und B strikt nach der durch ihn erarbeiteten Verträglichkeitsanalyse vornimmt, obschon dies aus ihrer Sicht keine befriedigende Lösung darstellt. Da der Kanton den Umgang mit der Umgestaltung von Strassenräumen aktuell aber grundsätzlich überdenkt, scheint es der PZU nicht zielführend, den Abschnitt entgegen der Haltung des Kantons in der Kategorie A zu belassen. Die PZU ist allerdings der Auffassung, dass beide Strassenabschnitte gemeinsam betrachtet werden müssen, unabhängig davon, ob sie in die Kategorie A oder B eingeteilt werden.

2.3.2 Anpassungen am Richtplantext

In der Tabelle 4.2b wird der Eintrag 15b neu ergänzt (der bestehende Eintrag wird in 15a umbenannt). Die übrigen Tabelleneinträge sowie die weiteren Bestandteile des Richtplantexts bleiben unverändert.

Nr.	Gemeinde	Abschnitt; Umsetzungsstand	Ziel	Kategorie	Koordinationshinweis
15b	Niederweningen	Wehntalerstrasse geplant	Ganzheitliche Aufwertung des Strassenraums, Erhöhung der Siedlungsverträglichkeit, Verbesserung Querungsmöglichkeiten	B Ortsbildgestaltung (Zusatzfinanzierung nicht aus Strassenfonds)	

Tabelle 4.2b: Abschnitte zur Umgestaltung Strassenraum

Die Anpassung an der Textkarte 4.2 ist marginal:

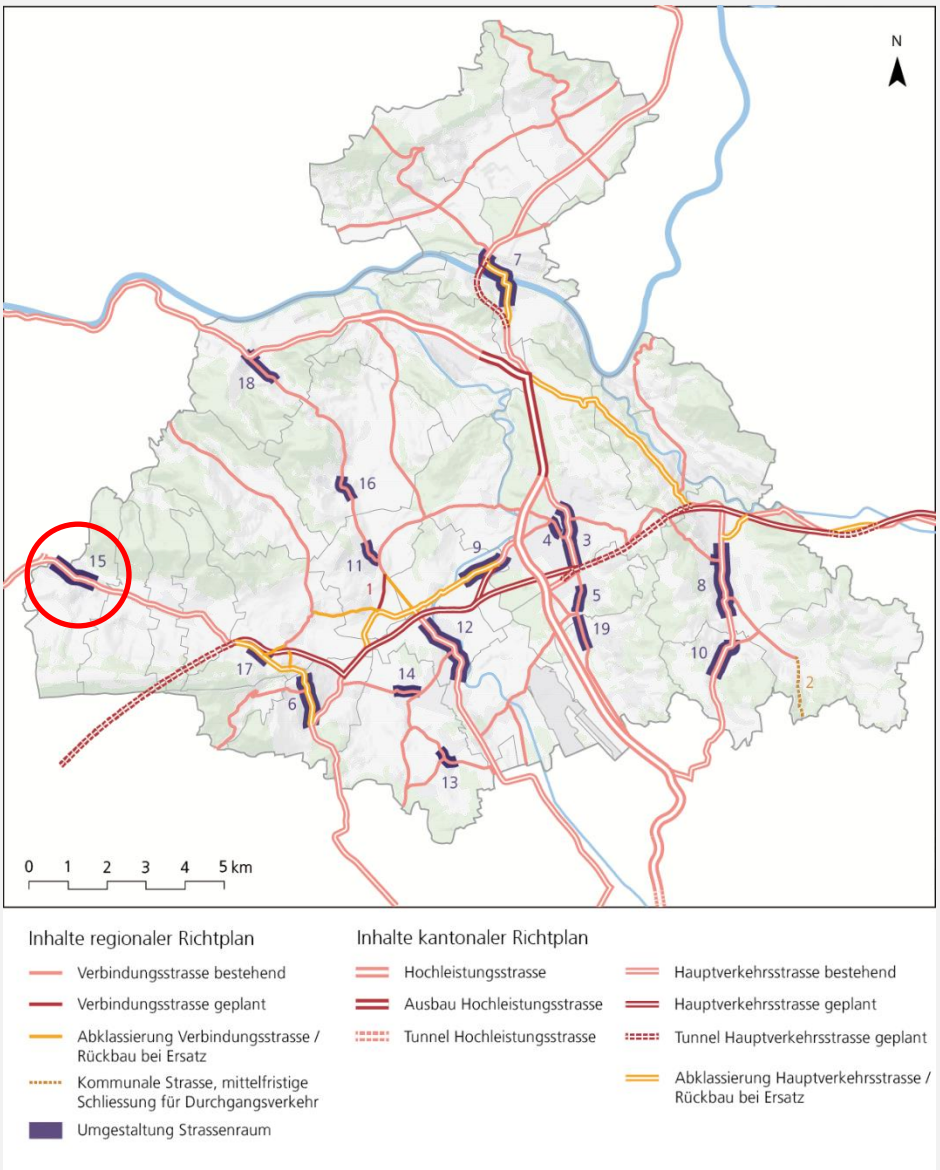

Abbildung 5: Textkarte 4.2 Strassenverkehr (Rechtskräftiger Stand), Abschnitt Nr. 15 in Niederweningen rot eingekreist

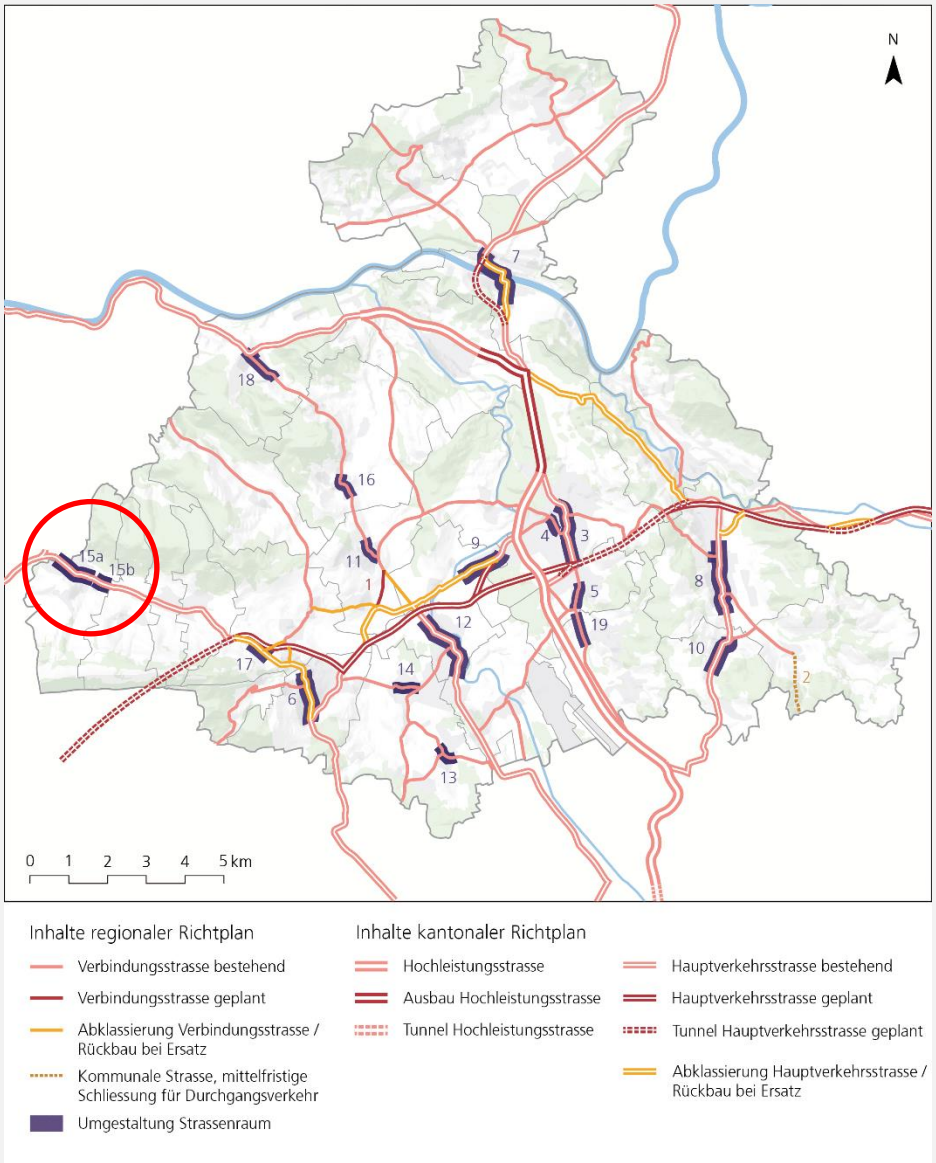

Abbildung 6: Textkarte 4.2 Strassenverkehr (Teilrevision 2019), Abschnitt Nr. 15a und 15b in Niederweningen rot eingekreist

2.3.3 Anpassungen an der Richtplankarte

Die Richtplankarte Verkehr wird wie folgt angepasst:

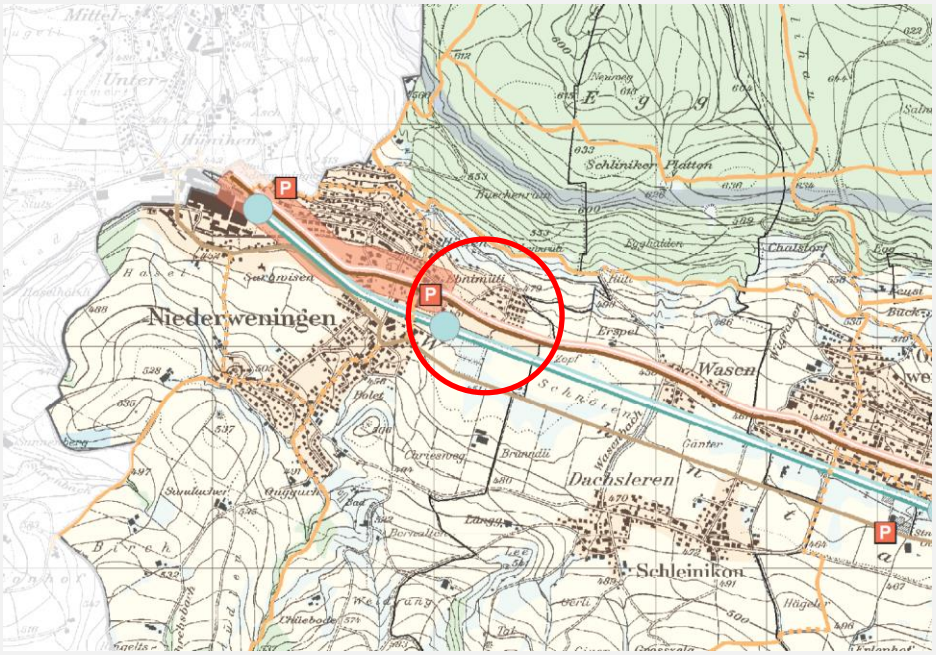

Abbildung 7: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr bei der Gemeinde Niederwenigen (Rechtskräftiger Stand) anzupassender Abschnitt rot eingekreist

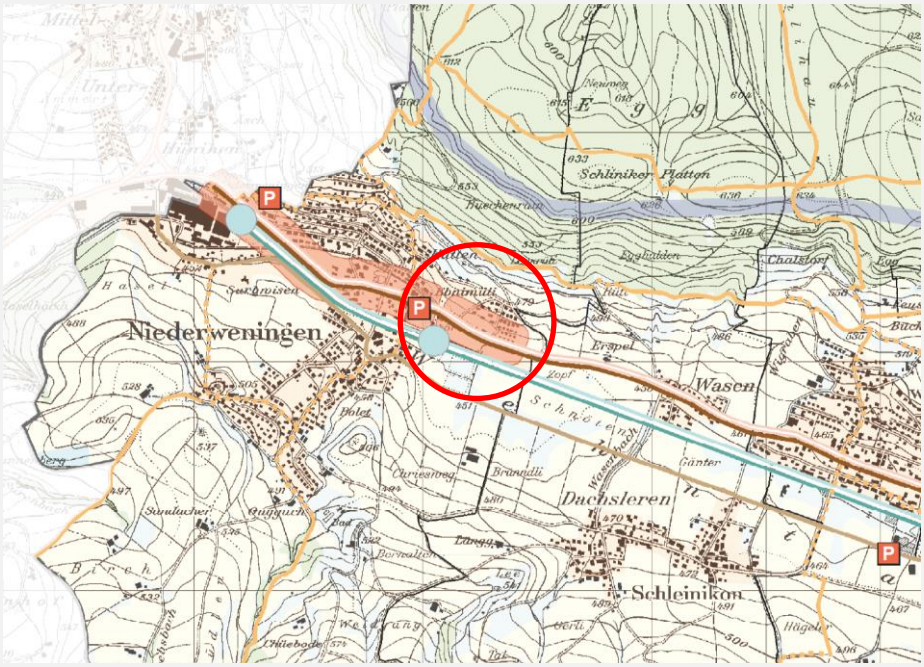

Abbildung 8: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr bei der Gemeinde Niederwenigen (Teilrevision 2019), angepasster Abschnitt rot eingekreist

2.4 Anpassung Wanderwege

2.4.1 Ausgangslage

Die Regionen bilden das bestehende, signalisierte Wanderwegnetz in den Regionalen Richtplänen ab. Das Wanderwegnetz im Zürcher Unterland (und im Rest des Kantons) soll grundsätzlich nicht mehr weiter verdichtet werden. Änderungen an der Linienführung sind aber möglich, sofern sie gegenüber der bestehenden Linienführung Vorteile aufweisen (Wegnetzoptimierungen).

Optimierungen des Wanderwegnetzes werden durch den Kanton bzw. den durch ihn beauftragten Verein Zürcher Wanderwege in Rücksprache mit den Gemeinden und gegebenenfalls mit der Region oder weiteren Akteuren geprüft. Die Gemeinden beantragen der Region, den Regionalen Richtplan auf die vorgenommenen Wegnetzoptimierungen anzupassen. Die PZU sammelt diese Anpassungen und passt den Regionalen Richtplan periodisch an. Seit der letzten Revision sind zwei Anpassungsanträge eingegangen: eine von der Gemeinde Winkel und eine weitere von der Gemeinde Weiach. Die Verlegungen werden von der Region unterstützt und – sofern die Verlegung in den Karten erkennbar ist – im Regionalen Richtplan übernommen.

2.4.2 Anpassung am Richtplantext

Der Richtplantext erfährt keine Anpassungen. Die Veränderung der Linienführung ist auf der Textkarte 4.4a nicht ersichtlich. Sie wird darum nicht angepasst.

2.4.3 Anpassung an der Richtplankarte

Gebiet Seeb in Winkel
Die Querung der Zürichstrasse beim Südeingang von Seeb wird als gefährlich eingestuft. Die Stelle ist unübersichtlich und zudem ein Bereich mit Tempowechsel von 50 zu 80 bzw. umgekehrt. Der Wanderweg wird so umgelegt, dass der Fussgängerstreifen über die Zürichstrasse bei der Seebnerstrasse benutzt werden kann. Die Richtplankarte Verkehr wird wie folgt angepasst:

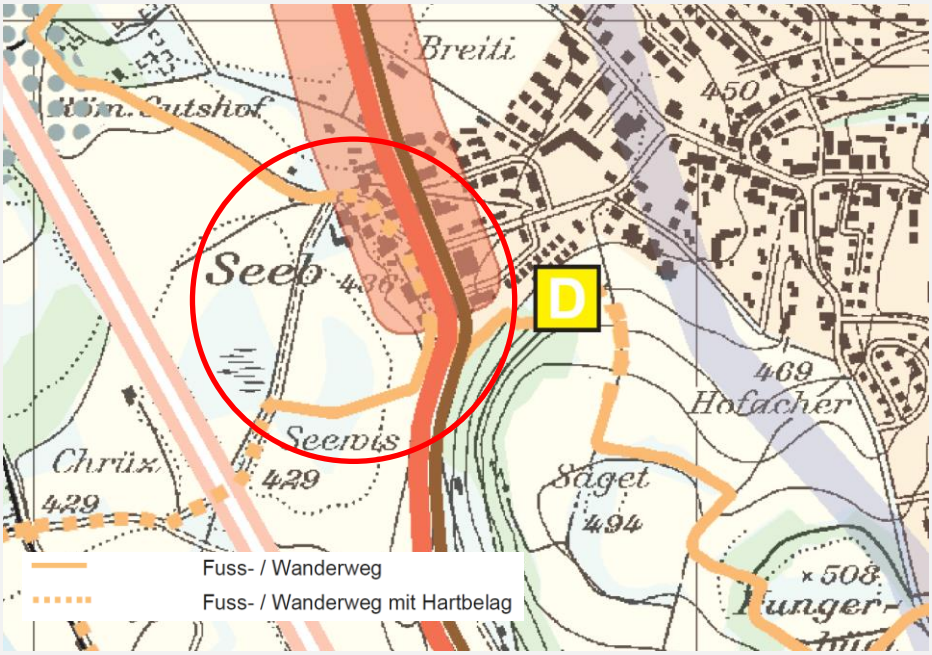

Abbildung 9: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr bei der Gemeinde Winkel (Rechtskräftiger Stand), anzupassender Abschnitt rot eingekreist

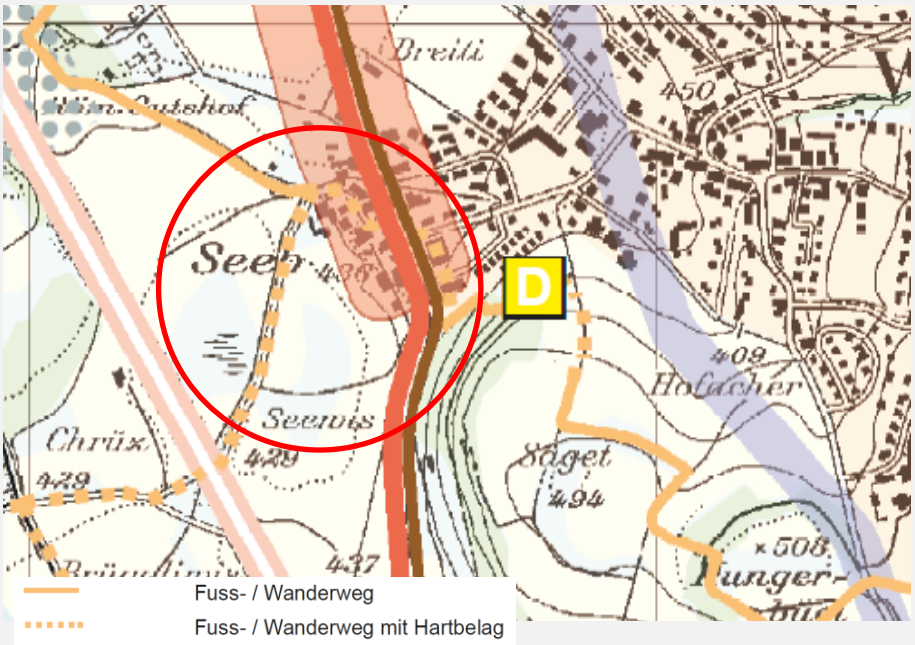

Abbildung 10: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr bei der Gemeinde Winkel (Teilrevision 2019), angepasster Abschnitt rot eingekreist

Brunnenweg in Weiach
Eine zweite Änderung betrifft das Zentrum von Weiach. Der heute von der Luppenstrasse in die Büelstrasse via Brunnenweg führende Wanderweg wird neu direkt über die Luppenstrasse in die Büelstrasse geführt. Auf dem schmalen Brunnenweg ist ein konfliktfreies Kreuzen von Wanderern und Velofahrern durch die Zunahme der Benützung nicht mehr möglich. Mit der Verlegung wird dieses Konfliktrisiko umgangen.

Die PZU begrüsst die Verlegung. Der Wanderweg wird allerdings nur um wenige Meter verlegt. Die Anpassung ist in der Richtplankarte nicht ersichtlich. Der Richtplan ist nicht parzellenscharf. Entsprechend erfährt er keine Anpassung.

2.5 Anpassung Radwege

2.5.1 Ausgangslage

Pro Velo wies die PZU im Rahmen der öffentlichen Auflage darauf hin, dass nachfolgender Eintrag zum Veloverkehr nicht korrekt ist (vgl. Kapitel 3.3). Die PZU passt den Richtplan gemäss dem Korrekturhinweis an:

— Umklassierung eines Radwegs im Bereich des Neeracherrieds. Die Strecke wird neu in Übereinstimmung mit dem kantonalen Velonetzplan als Hauptverbindung klassiert. Sie wurde fälschlicherweise als Nebenverbindung dargestellt.

Daneben wies Pro Velo darauf hin, dass auch die Linienführung der Veloroute von nationaler Bedeutung in Eglisau nicht dem korrekten Verlauf der nationalen Radroute 2 bzw. 53 entspricht. Die PZU passte auch diesen Abschnitt an. Der Kanton hob die Anpassung im Rahmen der Festsetzung jedoch wieder auf. Grund dafür ist, dass der regionale Richtplan die entsprechende Veloroute aus dem kantonalen Richtplan übernimmt. Da der kantonale Richtplan die Route falsch darstellt, muss sie auch im regionalen Richtplan so übernommen werden.

2.5.2 Anpassung am Richtplantext

Der Richtplantext erfährt keine Anpassung. In der Textkarte 4.4b wird die nationale Veloroute nicht mehr dargestellt, da sie deckungsgleich mit der SchweizMobil-Route ist. Der Abschnitt des Radwegs im Gebiet des Neeracherrieds wird neu als Hauptverbindung dargestellt.

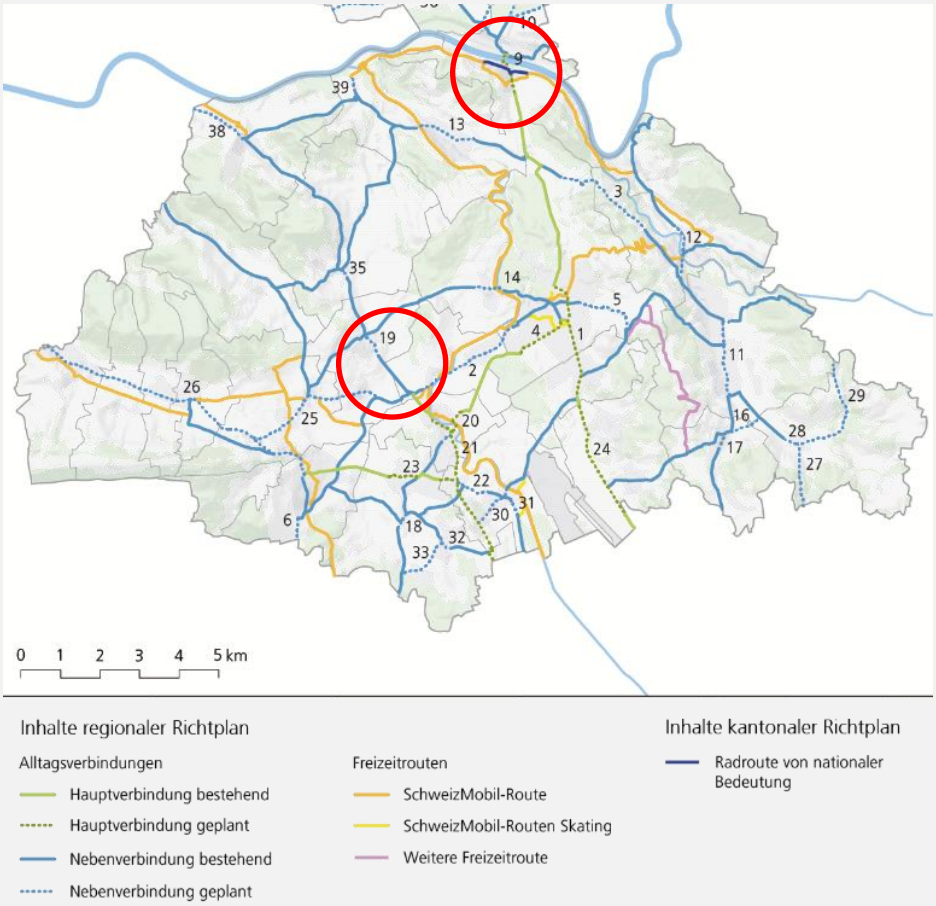

Abbildung 11: Textkarte 4.4b (Rechtskräftiger Stand), anzupassende Abschnitte rot eingekreist

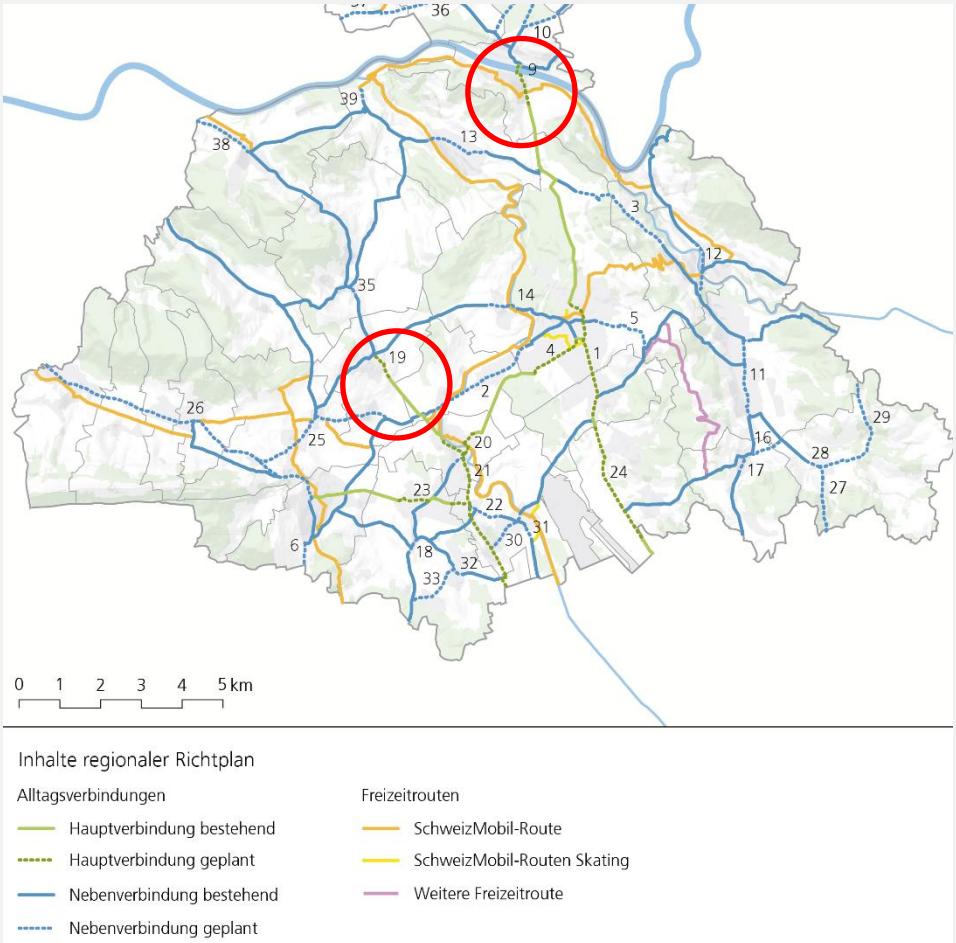

Abbildung 12: Textkarte 4.4b (Teilrevision 2019), angepasste Abschnitte rot eingekreist

2.5.3 Anpassung an der Richtplankarte

Die Richtplankarte wird nicht angepasst.

3. Verfahren

3.1 Ablauf

Die Teilrevision 2019 wurde zwischen November 2018 und Januar 2019 durch den Vorstand der PZU erarbeitet. Der Vorstand hat den Entwurf an seiner Sitzung vom 11. Januar 2019 für die 60-tägige öffentliche Auflage, die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie die kantonale Vorprüfung verabschiedet. Die Einwendungen wurden durch den Vorstand sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Vorstand beschloss den überarbeiteten Regionalen Richtplan an seiner Sitzung vom 9. April 2019 und überwies ihn zum Beschluss durch die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung beschloss die Teilrevision am 21. Mai 2019 zur Festsetzung durch den Regierungsrat.

3.2 Vorprüfung

Die kantonale Vorprüfung fand gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage statt. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anträge und der Umgang mit ihnen werden nachfolgend dokumentiert (<u>unterstrichen</u> = Ergänzung, ~~durchgestrichen~~ = Streichung).

— Der Kanton beantragt folgende redaktionelle Ergänzungen in Kapitel 3.11 Ziele des Richtplantexts: « … Gleichzeitig sollen vorhandene Drainagesysteme <u>kontrolliert und bei Bedarf</u> saniert werden.

Der Antrag wurde angenommen.

— Der Kanton beantragt, dass in Tabelle 3.11 der bestehende Koordinationshinweis «Revitalisierung Furtbach» mit einem Verweis auf das «Kapitel 3.9 Aufwertung von Gewässer» ergänzt wird.

Der Antrag wurde angenommen.

— Der Kanton beantragt, dass in Tabelle 3.11 ein zusätzlicher Koordinationshinweis «<u>Bekannte Gefährdungen durch Hochwasser und Hinweisprozesse berücksichtigen und ergänzende Gefahrenabklärung vornehmen</u>» ergänzt wird. Der Bericht zur Teilrevision soll bezüglich der Thematik Flussrevitalisierungen und Naturgefahren angepasst werden.

Die Anträge wurden angenommen.

— Der Kanton beantragt, dass in Tabelle 3.11 ein zusätzlicher Koordinationshinweis «angrenzendes Inventarobjekt des Natur- und Landschaftsschutzes» ergänzt wird. Es handelt sich um das Objekt Nr. 101_156 (Rundhöckerlandschaft bei Mettmenhasli und Nassenwil) des Inventars der Natur- und Landschaftschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980).

Der Antrag wurde angenommen.

— Der Kanton beantragt, dass der in Kapitel 4.2.2 Umgestaltung Strassenraum Niederwenigen eingetragene Abschnitt in der dazugehörigen Tabelle 4.2b im Richtplantext der Kategorie B zugeordnet wird. Er fällt

nicht unter die Kategorie A, weil er sich nicht auf die Siedlungsverträglichkeitsanalyse des Amts für Verkehr abstützt.

Der Antrag wurde angenommen (vgl. Kapitel 2.3).

3.3 Öffentliche Auflage und Anhörung

Die öffentliche Auflage bzw. Anhörung fand vom 18. Januar bis 19. März 2019 statt. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anträge sowie der Umgang mit ihnen werden nachfolgend dokumentiert.

— Die RWU beantragt, den Vernetzungskorridor bei Brütten auf Gebiet der PZU weiterzuführen, da dadurch eine Lücke geschlossen werden kann.

  Der Antrag wurde nach Absprache mit der betroffenen Gemeinde Oberembrach angenommen (vgl. Kapitel 2.1).

— Die RWU beantragt eine Weiterführung der Wanderwegverbindung entlang der Freiensteinerstrasse zwischen Dättikon und Rorbas, da dadurch eine Lücke im regionalen Wanderwegnetz geschlossen werden kann.

  Der Antrag wurde abgelehnt. Die PZU bildet das bestehende, signalisierte Wanderwegnetz im Regionalen Richtplan ab. Es handelt sich um jenes Wegnetz, welches auch auf dem GIS-Browser des Kantons ersichtlich ist. Anpassungen am Netz werden durch den Kanton bzw. den durch ihn beauftragten Verein Zürcher Wanderwege in Rücksprache mit den Gemeinden und gegebenenfalls mit der Region oder weiteren Akteuren geprüft. Die PZU nimmt Anpassungen am Wanderwegnetz entsprechend nur vor, wenn es sich um Anpassungen handelt, die durch den Verein Zürcher Wanderwege und/oder durch die Gemeinde beantragt werden. Nach Auskunft der Gemeinde sowie des Vereins Zürcher Wanderwege sind auf dem fraglichen Abschnitt aktuell keine Anpassungen geplant.

— Pro Velo Zürich beantragt, dass in der Richtplankarte Verkehr der Verlauf der Radroute von nationaler Bedeutung gemäss kantonalem Richtplan angepasst wird. Begründet wird der Antrag damit, dass der dargestellte Verlauf nicht dem korrekten Verlauf der nationalen Radroute 2 bzw. 53 entspricht.

  Im Regionalen Richtplan wurde bisher der Verlauf gemäss kantonalem Richtplan übernommen. Nach Auskunft des Amts für Verkehr ist der im kantonalen Richtplan eingezeichnete Verlauf aber falsch. Die PZU passt den Regionalen Richtplan so an, dass die Linienführung korrekt ist. Die PZU beantragt dem Amt für Raumentwicklung, dass der kantonale Richtplan ebenfalls angepasst wird (vgl. Kapitel 2.5). Der Antrag von Pro Velo wurde ursprünglich also angenommen. Im Rahmen der Festsetzung entschied der Kanton aber, dass die Anpassung nicht möglich ist, da der regionale Richtplan lediglich den kantonalen Richtplan abbildet und dieser entsprechend zuerst angepasst werden muss.

— Pro Velo Zürich beantragt, dass die Strecke im Neeracherried auf der Glattalstrasse zwischen dem Kreisel und Neerach statt als Nebenverbindung als Hauptverbindung eingetragen wird.

Der Antrag wurde angenommen. Im Regionalen Richtplan ist das kantonale Velonetz abgebildet. Die Verbindung war bisher fälschlicherweise als Nebenverbindung dargestellt. (vgl. Kapitel 2.5).